



TIERSCHUTZ AUSTRIA

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung Verfassung und Recht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per Email: post.vr@bgld.gv.at

Vösendorf, am 07.05.2024

- **Stellungnahme Wiener Tierschutzverein** (Markenname Tierschutz Austria) zum Begutachtungsverfahren, Entwurf des **Burgenländischen Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vermissen die Änderung des **§ 78 Abs 2 Bgld. JagdG 2017**: Danach genießt das wilde Kaninchen, der Fuchs, der Waldiltis, der Steinmarder, das Schwarzwild mit Ausnahme der säugenden Bache, das kleine und große Wiesel, der Marderhund und der Waschbär **keine Schonzeit**.

Diese Tierarten können das ganze Jahr über getötet werden, selbst dann, wenn sie Junge zu versorgen haben. Junge, die dadurch ihre Mutter verlieren, verhungern qualvoll.

Für alle jagdbaren Tierarten muss jeweils eine Schonzeit gelten, die als Minimum gewährleistet, dass säugende Muttertiere bzw. fütternde Elterntiere nicht getötet werden.

Jegliche Bejagung von Vögeln während der Balzzeit oder des Frühjahrszuges ist zu verbieten. Anzustreben sind lange Schonzeiten auch deshalb, weil dadurch das Angsterleben von Wildtieren minimiert wird. Durch lange Bejagungszeiten (wie derzeit) erzeugt der Mensch hingegen intensive/schwere Angst bei Wildtieren.

Das Landesjagdrecht sieht im Burgenland vor, dass **Goldschakale von 1.10. bis 15.3. jagdlich getötet** werden dürfen. Das ist EU-rechtswidrig, da der Goldschakal eine geschützte Art ist, die nur dann bejagt werden darf, wenn sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, was in Österreich mit



TIERSCHUTZ AUSTRIA

seiner kleinen Goldschakalpopulation nicht der Fall ist. Auch dies wurde durch das angehängte Rechtsgutachten unzweifelhaft klargestellt.

Der Abschuss von Niederwild im Zuge von Treibjagden im Burgenland sollte sich drastisch reduzieren. Das betrifft vor allem **Feldhasen, Fasanen** und **Rebhühner**. Keine der aufgezählten Tierarten ist in Überpopulation vorhanden, wie fälschlicherweise oft kommuniziert. In Zeiten des Klimawandels muss die Erhaltung unseres Ökosystems im Vordergrund stehen, nicht die Hobbyjagd.

In einer RESOLUTION DER VOLLVERSAMMLUNG DES BURGENLÄNDISCHEN LANDESJAGDVERBANDES AM 11. SEPTEMBER 1993 (250) ist zu lesen: „*Das Burgenland ist ein ausgesprochenes Niederwildgebiet, weshalb die Kurzhaltung von Fuchs, Dachs, Marder und Iltis zum Schutze und zur Erhaltung des Niederwildes (Hase, Rebhuhn, Fasan, usw.) notwendig ist.*

Es ist nicht mehr zeitgemäß Tiere deswegen „zu schützen“, damit sie im Herbst durch Jäger abgeschossen werden können. Der Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts ist gerade in Zeiten des Biodiversitätsverlustes der Vorrang einzuräumen. Daher benötigen auch die aufgezählten Beutegreifer unbedingt eine Schonzeit.

Wir vermissen eine Änderung des **§ 70 Bgld. JagdG 2017 Jagdschutz**: Gemäß Abs (3) sind Jagdschutzorgane ermächtigt, wildernde **Hunde** sowie **Katzen**, welche in einer **Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreunen, zu töten**.

Das ist sowohl ein Tierschutzproblem als auch ein soziales Problem. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch Verwechslung von Wölfen oder Goldschakalen mit Hunden oder von Wildkatzen mit Hauskatzen geschützte Arten getötet werden.

Die Berechtigung für Jäger:innen, Hunde und Katzen zu töten, ist zu streichen. Gleichzeitig gilt es natürlich zu verhindern, dass Wildtiere durch unkontrolliert umherstreunende Hunde oder Katzen gestört oder gar getötet werden. Es wären derartige Fälle zu dokumentieren (z. B. durch Handyvideos), anzuzeigen und die Tierhalter:innen erforderlichenfalls zu sanktionieren (vor allem, um Wiederholungsfälle zu vermeiden).

Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, haben nicht nur einen Eigenwert wie alle anderen empfindungsfähigen Tiere, sondern sind zusätzlich in vielen Fällen auch Familienmitglieder. Ihre Tötung bedeutet daher nicht nur das vorzeitige, gewaltsame Ende ihres Lebens, sondern ruft oft auch große Trauer bei ihren Bezugspersonen hervor.

Für Freigängerkatzen gilt im Tierschutzrecht eine Kastrationsverpflichtung. Herrenlose Hunde und Katzen sind in Österreich Ziel von Kastrationsprogrammen, Streunerhunde gibt es in Österreich kaum.

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic

Wiener Tierschutzverein